



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aachen, den 08.01.2010  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0221/147-4102

Flurbereinigung Selfkant  
Az.: 33.06.01 - 14061

**Bekanntgabe der Wertermittlung**  
für die der Flurbereinigung Selfkant unterliegenden Grundstücke gemäß § 32 des Flurbereini-gungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546, zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794).

**1. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**  
Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertmittlung für die der Flurbereinigung Selfkant unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Dienstag, dem 02.03.2010  
in der Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 14.00 Uhr

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln in Aachen  
Zimmer 2094  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Während der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse stehen Bedienstete der Flurbereini-gungsbehörde, dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke zur Verfügung.

**2. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**  
Zur allgemeinen Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Selfkant ist ein Termin gemäß § 32 FlurbG anberaumt für

Dienstag, den 02.03.2010 um 14.30 Uhr,  
am angegebenen Ort.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren Selfkant durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer 1. aufgeführte Termin vorgesehen. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 14.30 Uhr beendet sein. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermines verhindert sein, werden Einwendungen auch schriftlich entgegen genommen bis zum 31.03.2010. Eventuelle Einwendungen sind zu richten an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln. Bitte geben Sie das Aktenzeichen 33.06.01 - 14061 - und das betroffene Grundstück an.

Zu den Beteiligten, die zu den unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten.

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:  
a) Gemeinden und Gemeindeverbände,  
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,  
c) Wasser- und Bodenverbände,  
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und  
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG.

**Besonderer Hinweis:**  
Den von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Grundstückseigentümer, also den Teilnehmern, wurde mit Schreiben vom 09.12.2009 ein Auszug aus dem Bodenordnungsnachweis übersandt, in dem die von der Flurbereinigung betroffenen Eigentumsgrundstücke und deren Bewertung dargestellt sind. Gleichzeitig wurden für die Grundstückseigentümer der Auslegungstermin für den 05.01.2010 bis einschließlich 07.01.2010 und der Anhörungstermin für den 26.01.2010, beide in der Gemeindeverwaltung Selfkant, anberaumt. Die zusätzlichen Termine am 02.03.2010 in Aachen werden für die Eigentümer, die terminlich verhindert waren und insbesondere für die Nebenbeteiligten angeboten.

Im Auftrag  
gez.  
(Orlowski)

**Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt**  
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt  
**Bezugsmöglichkeiten:**  
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
• kostenlos durch Hauswurfsendung

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 15.12.2009  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 4102

Flurbereinigung Gangelt II  
Az.: 33.06.01 - 5 09 04 -

**Beschluss**  
Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße B 56n von der Kreisstraße 13, zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln bis zur B 221, südlich Heinsberg (Anschlussstelle A46) und den damit verbundenen Maßnahmen gem. § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

**Flurbereinigung Gangelt II**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Heinsberg**

**Gemeinde Gangelt**

Gemarkung Gangelt

Flur 9 Flurstück 1  
Flur 11 ganz  
Flur 15 Flurstücke 26 - 35, 37 - 44, 46, 48 - 50, 55, 56, 66  
Flur 16 Flurstücke 16 - 23, 25 - 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32 - 37, 38/1, 38/3, 38/6, 38/7, 42 - 45, 48, 57 - 61, 92, 93  
Flur 17 Flurstücke 33 - 40, 43 - 45, 47 - 49, 51, 53 - 59, 61 - 64, 68 - 73, 75/41, 76/41, 77/60, 78/60, 89, 90, 201 - 203, 228, 229  
Flur 18 Flurstücke 8, 9/1, 9/2, 10 - 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 27, 28, 30 - 34, 44 - 46, 50 - 56, 58, 59, 60/29, 61/29, 82, 90, 92 - 94  
Flur 19 Flurstücke 4 - 9, 20 - 28, 30 - 36, 40 - 42, 45 - 47, 53/10, 54/10, 55 - 58, 64  
Flur 20 Flurstücke 3 - 24, 26, 27, 30 - 33, 35  
Flur 21 Flurstücke 35  
Flur 24 Flurstücke 118, 119  
Flur 27 Flurstück 26  
Flur 28 Flurstücke 1, 2  
Flur 30 Flurstücke 101, 102  
Flur 31 Flurstück 152

Gemarkung Birgden

Flur 1 Flurstücke 1 - 27, 29,30, 32 - 48, 53, 54, 56, 58, 59/1, 59/2, 60 - 64, 75 - 77, 79 - 82, 83/57, 84/57, 85/31, 86/31, 87/28, 88/28, 89/49, 90/49, 91/49, 92/65, 93/65, 95 - 97  
Flur 2 Flurstücke 17 - 21, 147, 149, 190  
Flur 3 Flurstücke 107 - 112, 115  
Flur 4 Flurstück 38  
Flur 5 Flurstück 162  
Flur 7 Flurstücke 78, 79  
Flur 8 Flurstücke 9, 35, 36, 104  
Flur 15 Flurstücke 7, 10, 73, 74, 77, 124, 601, 616  
Flur 16 Flurstücke 1, 2, 4, 7 - 26, 28 - 36, 53 - 55, 59, 60, 61/14, 62/14, 71, 72, 94, 123  
Flur 17 Flurstücke 4, 9/1, 55, 57 - 70, 82, 83, 85 - 87, 122, 123, 144, 272 - 274, 277 - 279, 293, 329  
Flur 18 ganz

Gemarkung Schierwaldenrath

Flur 4 Flurstücke 52, 67, 71, 84, 202, 206  
Flur 5 Flurstücke 2, 3, 54 - 56, 66 - 89, 106, 136 - 147, 150 - 165, 196 - 239, 243 - 248, 250, 252, 254 - 260, 264 - 268  
Flur 7 Flurstücke 1 - 5, 16, 44 - 58, 75  
Flur 8 Flurstück 105

**Stadt Heinsberg**

Gemarkung Laffeld

Flur 5 Flurstücke 234, 272, 282, 301 - 304

Gemarkung Randerath

Flur 36 Flurstücke 1 - 8, 19 - 32, 46 - 52, 73, 74, 76 - 79  
Flur 37 Flurstücke 1 - 8  
Flur 38 Flurstücke 1 - 5, 18 - 23



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Flur 41 Flurstück 29

Gemarkung Waldenrath

Flur 1 Flurstücke 1 - 21, 38, 39, 43 - 59, 86, 88 - 100, 115 - 129, 161 - 174, 176, 181, 183, 184, 202 - 208, 210, 212 - 227, 230 - 235, 237 - 239, 243 - 245, 247, 250, 251, 260 - 271, 278, 279, 284, 285, 321, 322, 331, 332, 364, 365  
Flur 4 Flurstücke 97 - 99, 101, 102, 106 - 110, 118 - 150, 157, 162, 163, 168, 169, 174, 175, 201, 202, 204 - 210, 238, 239, 242 - 245, 253, 260  
Flur 6 Flurstücke 2, 10 - 37, 57 - 65, 140, 143 - 146, 151  
Flur 7 Flurstücke 3, 4, 14, 163  
Flur 11 Flurstücke 24, 27- 41, 45, 46, 48 - 57, 59 - 75, 224, 225, 308 - 313  
Flur 12 Flurstücke 8, 154  
Flur 14 Flurstücke 1- 5, 18, 54, 97, 98, 122  
Flur 15 Flurstücke 9 - 16, 26, 27, 29, 30, 33 - 35, 41 - 53, 55, 56, 64 - 101, 108 - 122, 128 - 130, 132 - 145, 153, 156, 160 - 171, 182, 203 - 208, 211, 212, 227 - 229

Gemarkung Schafhausen

Flur 15 Flurstücke 38, 67, 92

Gemarkung Porselen

Flur 9 Flurstück 50

Gemarkung Oberbruch

Flur 26 Flurstücke 44, 90

Gemarkung Dremmen

Flur 29 Flurstück 9

Gemarkung Aphoven

Flur 3 Flurstück 1

**Gemeinde Waldfeucht**

Gemarkung Braunsrath

Flur 21 Flurstück 14

**Kreis Düren**

**Gemeinde Linnich**

Gemarkung Ederen

Flur 1 Flurstück 138

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 833 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216,  
b) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216,  
c) der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227,  
d) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2090.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II  
mit dem Sitz in Gangelt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2- 10, 50667 Köln  
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehö-ren (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrig-keiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Ge-setz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Obverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet  
Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag  
(L.S.)  
gez. Fehres  
(Fehres)

**Kurier**  
Drei Länder drei landen  
Ihre Monatszeitung für die Region



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Flur 41	Flurstück 29
Gemarkung Waldenrath	
Flur 1	Flurstücke 1 - 21, 38, 39, 43 - 59, 86, 88 - 100, 115 - 129, 161 - 174, 176, 181, 183, 184, 202 - 208, 210, 212 - 227, 230 - 235, 237 - 239, 243 - 245, 247, 250, 251, 260 - 271, 278, 279, 284, 285, 321, 322, 331, 332, 364, 365
Flur 4	Flurstücke 97 - 99, 101, 102, 106 - 110, 118 - 150, 157, 162, 163, 168, 169, 174, 175, 201, 202, 204 - 210, 238, 239, 242 - 245, 253, 260
Flur 6	Flurstücke 2, 10 - 37, 57 - 65, 140, 143 - 146, 151
Flur 7	Flurstücke 3, 4, 14, 163
Flur 11	Flurstücke 24, 27 - 41, 45, 46, 48 - 57, 59 - 75, 224, 225, 308 - 313
Flur 12	Flurstücke 8, 154
Flur 14	Flurstücke 1 - 5, 18, 54, 97, 98, 122
Flur 15	Flurstücke 9 - 16, 26, 27, 29, 30, 33 - 35, 41 - 53, 55, 56, 64 - 101, 108 - 122, 128 - 130, 132 - 145, 153, 156, 160 - 171, 182, 203 - 208, 211, 212, 227 - 229
Gemarkung Schafhausen	
Flur 15	Flurstücke 38, 67, 92
Gemarkung Porselen	
Flur 9	Flurstück 50
Gemarkung Oberbruch	
Flur 26	Flurstücke 44, 90
Gemarkung Dremmen	
Flur 29	Flurstück 9
Gemarkung Aphoven	
Flur 3	Flurstück 1
<b>Gemeinde Waldfeucht</b>	
Gemarkung Braunsrath	
Flur 21	Flurstück 14
<b>Kreis Düren</b>	
<b>Gemeinde Linnich</b>	
Gemarkung Ederen	
Flur 1	Flurstück 138
2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 833 ha groß.	
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei	
a)	der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216,
b)	der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216,
c)	der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227,
d)	dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2090.
Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.	
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die	
Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt.	
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).	
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der	
Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln anzumelden.	

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidii Kirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

**Im Auftrag  
(L.S.)  
gez. Fehres  
(Fehres)**



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



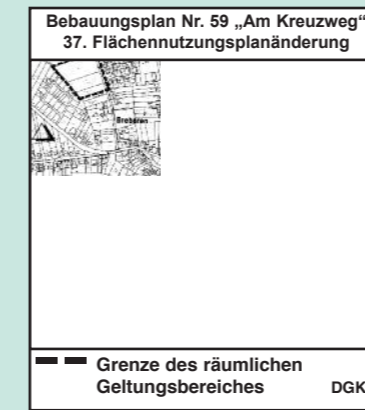
### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**I. Wirksamwerden der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt**

**II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Kreuzweg“ der Gemeinde Gangelt**

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 30.06.2009 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21.01.2010, Az.: 35.2.11-50-80/09 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 59 „Am Kreuzweg“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung und Umweltbericht und der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 59 tritt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Desweiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3. Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

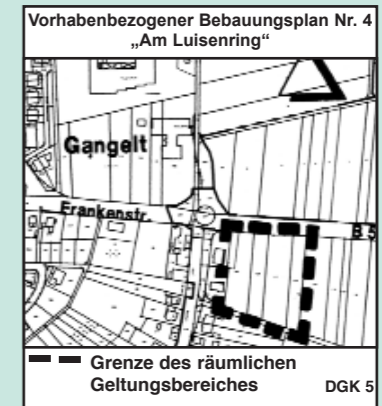
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 59 oder die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gangelt, den 28.01.2010  
Tholen  
Der Bürgermeister**

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Luisenring“ der Gemeinde Gangelt**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Am Luisenring“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Desweiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3. Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gangelt, den 28.01.2010  
Tholen  
Der Bürgermeister**



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2010 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 9. Februar 2010 während des Beratungsverfahrens vom 11. Februar 2010 bis 24. März 2010 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 208/209, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

**montags – freitags** von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,  
**zusätzlich dienstags** von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
**zusätzlich donnerstags** von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2010

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem  
 Gesamtbetrag der Erträge auf 20.183.700 EUR  
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.050.600 EUR

im Finanzplan mit dem  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.654.600 EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.103.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.039.400 EUR  
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.760.000 EUR

festgesetzt.

##### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 487.000 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.866.900 EUR festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

##### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	403 v.H.

##### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

##### § 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche

Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

##### § 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 17. Februar 2010 bis einschließlich 3. März 2010 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben. Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 208/209, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

**Gangelt, den 10. Februar 2010**  
**Gemeinde Gangelt**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung:**  
**gez. Dahlmanns**

### BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 54.1-1.1-(5.4)-1

Die Stadtwerke Heinsberg GmbH, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 2.800.000 m<sup>3</sup>/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heinsberg GmbH zu verwenden.

Die Förderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Kirchhoven, Flur 30, Flurstück 110 mittels der Brunnen 4 und 5 (geplant), Flur 33, Flurstück 19 mittels der Brunnen 6 und 7, Flur 35, Flurstück 12 mittels der Brunnen 8 und 9, Flur 28, Flurstück 61 mittels der geplanten Brunnen 10 und 11 erfolgen.

Die beantragte Entnahmemenge beträgt  
 575 m<sup>3</sup>/h  
 13.350 m<sup>3</sup>/d  
 2.800.000 m<sup>3</sup>/a.

Zur Zeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG in Höhe von 2.800.000 m<sup>3</sup>/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

**vom 22.02.2010 bis 22.03.2010 einschließlich bei  
der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 06.04.2010, schriftlich oder zur Niederschrift bei  
**der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt**

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt vorzuziehend, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird - unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

**Köln, den 08. Januar 2010**  
**Im Auftrag**  
**gez. Vesper**